

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 60 (1966)

Artikel: Über die Taufe totgeborener Kinder in der Schweiz

Autor: Vasella, Oskar

Kapitel: I: Vorreformatorische Wallfahrtsorte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

orte in der Schweiz hingewiesen werden soll, wohl wissend, daß unsere Ausführungen in mehr als einer Hinsicht ergänzt und ausgeweitet werden können.

Wie man weiß, war die Sitte allgemein verbreitet, wirklich oder vermeintlich totgeborene Kinder zum Gnadenbild einer Wallfahrtskirche zu bringen, um die Fürbitte eines Heiligen oder einer Heiligen, vornehmlich aber der Mutter Gottes zu erflehen, damit das Kind so lange zum Leben erweckt würde, daß es getauft und nach seinem rasch wieder eintretenden Tod in geweihter Erde begraben werden könnte. Da die Frage der gültigen oder echten Lebenszeichen eine ganz wesentliche Rolle spielte, müssen die Erscheinungsformen in der mittelalterlichen und in der nachreformatorischen Zeit deutlich auseinandergehalten werden.

I. VORREFORMATORISCHE WALLFAHRTSORTE

Das weitaus älteste Zeugnis dürfte uns das Chartular von Lausanne vermitteln. Da heißt es zum 13. April 1236, daß an diesem Sonntag, dem 1. Sonntag nach der Osteroktav, eine Frau von Turin kam und erklärte, ihr Knäblein sei gestorben. Sie verhieß das Kind der Mutter Gottes, worauf es sofort wieder lebte. Als Opfergabe brachte sie ein Knabenhemdlein nach Lausanne als Zeichen des Dankes an die Mutter Maria für die gewährte Hilfe¹. Zwar wird hier nicht gesagt, daß das Kind tot geboren war, auch nicht daß es sogleich getauft und begraben wurde, sondern einzig, daß es, wohl unerwartet, starb und dank der Verheißung an die Mutter Gottes sofort wieder lebte, dies alles trotz der weiten Reise von Turin nach Lausanne. Es ist auf Grund dieses Textes schwer zu sagen, ob hier ein Fall des später klassisch gewordenen Glaubens an die wundertätige Wiedererweckung eines totgeborenen Kindes vorliegt, denn von einer Taufe des Kindes ist überhaupt nicht die Rede. Man wäre daher geneigt anzunehmen, daß es sich um einen Einzelfall eines solchen Wunders handelt. Tatsächlich fehlen

¹ CHARLES ROTH, *Cartulaire de Notre-Dame de Lausanne. Mémoires et Docum. de la Société d'histoire de la Suisse romande 3^e série t. 3* (Laus. 1948) 650: 1236 April 13. «Prima dominica post octabas Pasce venit quedam mulier de Taurino, dicens quod quidam filius suus parvulus mortuus fuit, et ipsa eum redidit beate Marie Lausannensi, et statim puer revixit. Mater vero attulit Lausannam camisolam pueri, reddens gracias beate Marie Lausannensi».

uns aus der Zeit vor der Reformation jegliche Nachrichten über eine entsprechende Wallfahrt nach der Kathedrale von Lausanne. Auch der ausgezeichnete Kenner der Kirchengeschichte des Waadtlandes, Henri Meylan in Lausanne, konnte uns diesen Befund nur bestätigen. Allein es muß schon hier festgehalten werden, daß der Genfer Chronist der Reformationszeit, Antoine Froment, die Wallfahrt nach Lausanne ausdrücklich neben den bekannteren Wallfahrten zu den Augustinern in Genf und nach dem bernischen Oberbüren nennt; seit wann sie bestand, verrät er uns allerdings nicht¹. Wir dürfen immerhin vermuten, daß der Brauch der Taufe totgeborener Kinder, über den Froment berichtet, in Lausanne nicht jüngeren Datums als in Oberbüren und in Genf war, ja man möchte schließlich sogar glauben, daß er schon 1236 bestand, auch wenn die näheren Begleiterscheinungen im Chartular von Lausanne nicht erzählt werden. Umso mehr fällt auf, daß der Bischof von Lausanne, Sébastien de Montfaucon, der in seinen Synodalstatuten von 1523 dem Mißbrauch der Taufe totgeborener Kinder entgegentrat, sich namentlich nur auf Oberbüren und das freiburgische Tours bezieht, auf Lausanne dagegen nicht². Es ist durchaus denkbar, daß er gegenüber der eigenen Kathedralkirche einige Rücksicht walten ließ oder, was wahrscheinlicher ist, hier die Kontrolle für genügend gesichert hielt.

Nun gab es im Waadtland in der vorreformatorischen Zeit noch einen Wallfahrtsort, zu welchem totgeborene Kinder aus der Gegend am Genfersee, namentlich von Morges und Rolle, zur Taufe getragen wurden.

¹ ANTOINE FROMENT, *Les actes et gestes merveilleux de la cité de Genève mis en lumière par Gust. Revilliod* (Genève 1854) 151 f., z. T. auch bei W. Deonna, *De quelques peintures à Genève avant la Réforme*. Genava 24 (1946) 110 f. Froment erklärt, daß man von allen Seiten mit totgeborenen Kindern nach Genf zu ihrer Taufe pilgerte «ainsi que à Notre Dame de Lausanne ou comme à Notre Dame de Burre, troys lieux pres de Berne, lesquelles troys ydolles estoient les plus renommés quy fussent en tout pays de Suysse, à raison des grands miracles qu'elles faysoynt» (l. c. 152). Über Froment s. FELLER-BONJOUR, *Geschichtsschreibung der Schweiz*. Basel 1962, 292-294.

² O. PERLER, *Les constitutions synodales de Sébastien de Montfalcon, évêque de Lausanne (1523)*. Diese Zeitschrift 37 (1943) 225 ff. Der Text des 15. Statuts sei des Zusammenhangs wegen angeführt. «Item, quod intellexit memoratus Rev^{mus} dominus noster nonnullos, habentes onus parochialium ecclesiarum, in suis ecclesiis et parochiis publicasse miraculose baptizatos fuisse aliquos pueros delatos ad ecclesiam b. Mariae de Tours, de Butiro et alibi absque debita approbatione eiusdem Rev^{mi} domini nostri seu eius vicarii, ipsis inhibit, ne de cetero tales abusus fiant, cum de hiis cognitio ad ipsum Rev^{mum} dominum nostrum seu eius vicarium vel officialem et non alteri spectet et pertineat» (l. c. 232).

Das war Châtillens¹. Es ist sicher keine Legende², was über die Vorgänge, die sich vor der Taufe abspielten, berichtet wird. In einer Nische auf der rechten Seite des Chores der Kirche stand nämlich, wohl unter dem Altar, ein steinernes Becken, in welches brennende Kohlen gelegt wurden. Darüber hielt man nun das totgeborene Kind, dessen Glieder sich unter der Wirkung der Wärme zusammenzogen, was als Zeichen des Lebens ausgelegt wurde. In der sich daneben befindlichen Nische hing vermutlich das wundertätige Bild des hl. Pankratius, eines der Patronen der Pfarrkirche, dem das Kind verheißen wurde³. Da zur Zeit der Reformation Graf Johann von Greyerz (1514-1539) sich der Glaubensneuerung in der Nachbargemeinde Oron widersetzte, verbot er nicht nur den Besuch der Predigt in Châtillens, der Pfarrkirche von Oron, sondern er ließ 1537 das Heiligenbild nach der Schloßkapelle in Oron bringen. Jetzt stand die Wallfahrt im Zeichen der Verteidigung des alten Glaubens; denn die Pilger benützten sie, um den Verfügungen des Rates von Bern zum Trotz in Oron die Messe zu besuchen und zu beichten. Das war für Bern Grund genug, gegen die Wallfahrt energisch einzuschreiten und den Gouverneur von Haut-Crêt, German Jensch, zu ermahnen, das Bild des hl. Pankratius zu verbrennen und diesen Herd des Widerstandes in Oron für immer zu vernichten⁴.

In Neuenburg galt die Verehrung dem Patron der Stadt, dem hl. Wilhelm, übrigens einer, wie der feinsinnige Neuenburger Historiker Arthur Piaget nachwies, durchaus historischen Persönlichkeit⁵. Hier erfahren

¹ Schon JOH. C. FÄSI, Staats- und Erd-Beschreibung der Eidgenossenschaft 1 (1865) 928 erwähnt «starke Wallfahrten» zu diesem Bild des hl. Pankratius in Châtillens, auch die Übertragung des Bildes nach Oron. Vgl. ferner E. v. RODT, Die Grafen von Greyers. Der schweizer. Geschichtsforscher 13 (1846) 43 ff., J. J. HISELY, Histoire du comté de Gruyère 2 (Lausanne 1857) 327, bes. aber CHARLES PASCHE, La contrée d'Oron (Lausanne 1894) 456 sowie Henri Vuilleumier, Histoire de l'Eglise réformée du pays de Vaud 1 (Lausanne 1927) 589.

² PASCHE 1. c. Anm. 2 formuliert: une légende prétend, ohne eine Quelle zu nennen; doch ergibt sich die Echtheit der Überlieferung aus den weiter unten dargelegten Zusammenhängen.

³ Diese Nische war nach Pasche 1. c. einst durch eine Türe oder ein Gitter abgeschlossen gewesen.

⁴ Vgl. VUILLEUMIER 1. c., der zu Jensch keine Quelle angibt. Jensch ist am 18. Okt. 1561 als Vogt von Oron bezeugt (B. Haller, Bern in seinen Ratsmanualen 3, Bern 1902, 236), 1566 als Chorrichter. Math. Sulser, Der Stadtschreiber Peter Cyro. Bern 1922, 183.

⁵ Das Folgende nach ARTHUR PIAGET, Saint Guillaume, patron de Neuchâtel. Zs. f. schweiz. Gesch. 13 (1933) 483-512, bes. 504-06. Dass. in Pages d'histoire neuchâteloise. Neuchâtel 1935, 22 ff.

wir zum ersten Mal, daß die wundertätige Wiedererweckung totgeborener Kinder notariell beglaubigt wurde. Die Aussagen der Zeugen über das am Kind des Pierre Closier, des früheren Einnehmers der Stadt, am 30. März 1474 geschehene Wunder wurden von zwei Notaren, Pierre Berger und Antoine Baillod, eigens aufgezeichnet. Zu den Zeugen gehörten angesehene Persönlichkeiten der Stadt, so der sehr tätige Notar Pierre de la Haye, was Beachtung verdient. Entscheidendes Gewicht besaß die Erklärung der Hebamme Claude, wie sie kurz genannt wird. Sie stellte nämlich fest, daß das Kind ein natürliches Aussehen gewann und der Körper warm geworden war. Puls und Herz hörte sie schlagen und die Feder, die, wie anderwärts, dem Kind auf den Mund gelegt worden war, flog viermal weg. Das war das Zeichen, daß das Kind atmete, weshalb sie es taufte. Fünf und mehr Zeugen bestätigten diesen Sachverhalt. Schon 1471 geschah ein entsprechendes Wunder. Daß die Wallfahrt nach Neuenburg auch aus der Ferne in Übung war, belegt die Nachricht, daß 1478 Leute selbst aus der Provence ein totes Kind zur Taufe brachten. Mehr verraten uns die spärlichen Quellen leider nicht.

Auch über die Wallfahrt nach Genf zur Kapelle der Augustiner Notre-Dame-de-Grâce sind wir ungenügend unterrichtet. Erst die Chronisten aus der Zeit der Reformation, allen voran Antoine Froment, geben uns einen Aufschluß über diesen doch weit verbreiteten Glauben an das Wunder der Wiedererweckung totgeborener Kinder. Doch fällt es schwer zu entscheiden, was an der Erzählung Froments und anderer wahr und was Ausfluß ihrer polemischen, grundsätzlich ganz andern Einstellung ist¹.

Im Augustinerkloster in Genf, das um 1480 entstand, hatte Herzog René Bastard von Savoyen um 1498 eine Kapelle gestiftet und für sie ein Gnadenbild, eine sehr schöne Darstellung der Mutter Gottes, malen lassen². Nun blühte die Wallfahrt sehr bald auf. Man pilgerte in der Not von Krankheiten von überall her zur Kapelle, besonders häufig

¹ Der hier angezogene Text bei A. FROMENT, *Les actes et gestes merveilleux* (p. 3, Anm. 1).

Leider läßt sich Deonna, auf dessen Abhandlung uns H. Meylan freundlicher Weise aufmerksam machte, zu sehr von der sehr stoffreichen Darstellung von P. SAINTYVES, *En marge de la légende dorée*, Paris 1931, beeinflussen. Saintyves läßt es doch an notwendigen Unterscheidungen fehlen.

² W. DEONNA l. c. 102 gibt zur Gründung des Konventes um 1480 die entsprechenden Texte aus den Ratsregistern. Zur Stiftung der Kapelle durch René von Savoyen s. ebda. Anm. 8-9. Vgl. dazu L. BLONDEL, *Les faubourgs de Genève au XV^e siècle. Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève*, Série in-4, t. 5 (1919) 52-56.

aber, um die Gnade der Taufe totgeborener Kinder zu erlangen. Froment bezeichnet die Wallfahrtsorte Genf, Lausanne und Oberbüren als die weitaus berühmtesten in der ganzen Schweiz, und zwar, wie er sagt, auf Grund der großen Wunder, die an den totgeborenen Kindern geschahen¹.

Natürlich gießt Froment über die Augustiner seinen ganzen bissigen Spott aus: Dank der Wallfahrt wären die Mönche überaus gut genährt und besäßen sie Gesichter rot wie gekochte Krebse. So und mit ähnlichen Bildern schildert der Chronist die äußere Erscheinung der Mönche. Die Art, wie er über seine Gegner herfällt, kann nicht verwundern. Froment stand mitten im kirchlichen Kampf. Die Feindschaft gegen die Klöster war grundsätzlich geprägt. Man wollte keine Klöster und keine Mönche mehr und ergriff daher jede Gelegenheit, um sie vor der Öffentlichkeit bloßzustellen. Das heißt aber noch lange nicht, daß alles und jedes, was dieser Genfer Chronist überliefert, einfach erfunden wäre².

Wie spielten sich nach Froment die behaupteten Wunder ab? Sie kamen ganz einfach durch Betrug zustande. Priester und Mönche arbeiteten nämlich mit alten Weibern zusammen, deren Lebensunterhalt sie selbst bestritten. Gemeinsam besorgten sie die Wunder, von denen natürlich kein einziges durch die Fürbitte der Mutter Gottes bewirkt wurde. Diese Frauen spielten die Rolle von Geburtshelferinnen, von Hebammen³. Sie legten die Kinder, wie es wohl auch in Châtillens geschah, auf heiß gemachte Steine. Der Chronist meint damit jedenfalls den Altar, unter welchem sich ein Becken mit brennenden Kohlen befand. Mit gewissen Instrumenten bliesen die Frauen in den Körper des toten Kindes hinein, der daher aufschwoll. Zufolge des künstlich erzeugten Atems flog die Feder weg, die dem Kinde auf die Lippen gelegt wurde. Um das Wunder noch augenscheinlicher zu machen, sorgten die Frauen mit der Erwärmung dafür, daß der Körper des Kindes zu schwitzen und Harn zu lassen begann. Daraufhin schrie die Hebamme⁴: oh Wunder, oh Wunder! Die Geistlichen und Mönche gingen nun hin und ließen die Glocken ertönen, um den Eindruck des Wunders auf das Volk zu ver-

¹ s. Text bei DEONNA l. c. 110 Annexe 1.

² So ist die Aussage Froments: «Mais l'Evangille a descouvert et desclaré dans Genève, et en ces pays circonvoysins, tous ces faulx miraclez» in dieser Form unhaltbar, wie sich das weiter unten ergibt.

³ «Là y avoit des vieilles matrones», sagt der Chronist M. Roset; s. DEONNA l. c. 111.

⁴ Vgl. den Text des Ratsprotokolls (Registres du Conseil de Genève 13, 1940, 205): «per cuiusdam muliercule inibi quotidiane expectantis testimonium publicetur illos resurexisse».

tiefen. Nie geschahen solche Wunder, außer in Gegenwart jener Geistlichen, Mönche und Weiber. Waren es Kinder reicher Eltern, ließ man sie zuvor eine Novene beten und veranlaßte sie, möglichst viele Messen feiern zu lassen. Waren dagegen die Eltern arm, geschah das Wunder bereits in einem oder in zwei Tagen. Nie kehrte das Kind lebend zu Vater oder Mutter zurück. Vielmehr wurden die Kinder sofort begraben¹. Und Froment vergleicht diese betrügerische Wiedererweckung totgeborener Kinder mit dem wirklichen Wunder, das Christus an Lazarus vollzogen hatte, der nach seiner Auferstehung sein natürliches Leben fortführen konnte. Die Schlußfolgerung, die der Chronist beabsichtigt, drängt sich dem Leser ohne weiteres auf: Menschenwerk und Betrug auf der einen, Gottes Werk und echtes Wunder auf der andern Seite. Soweit Froment². Nach andern Darstellungen³ hätten die Frauen es noch ärger getrieben. Sie salbten das Antlitz des Kindes mit Balsam oder sie bestrichen es mit einer zinnoberroten Schminke, die zufolge der Wärme des Feuers zerfloß. Das mag ein späterer Zusatz sein, wie auch die Erklärung eines neueren Historikers, wonach die Frauen ein zugespitztes metallenes Röhrlein dem Kind zwischen den Schultern in die Brust trieben, in das sie dann hineinbliesen. Was davon auf Wahrheit beruht, ist schwer zu sagen. Auch W. Deonna stellt die Frage nach der Herkunft dieser Aussagen⁴.

Die Darstellung Froments ist jedenfalls stark von protestantischen Gedankengängen beeinflußt. Er spricht ja nur vom Betrug der Geistlichen, Mönche und Frauen, nicht aber davon, daß der Glaube an diese Wunder in der Anschauung des Volkes selbst tief verwurzelt war. Es ist daher auch bezeichnend, wie er den Zusammenstoß der Augustiner mit Farel schildert. Farel fuhr die Mönche an, wies sie zurecht, weil sie sich mit ihrem Gebaren über Gott und die heilige Schrift lustig machten. Die Mönche aber rechtfertigten sich in bemerkenswerter Weise. Sie meinten nämlich, besser wäre es, zwei Städte gingen unter, als daß ein

¹ Die Kinder wurden auf einem eigenen, ihnen vorbehaltenen Friedhof beerdigt. DEONNA 1. c. 105. «licet nullus redivivus ibidem visus fuerit», heißt es im Ratsprotokoll. Registres 1. c. 205.

² S. den Bericht bei Deonna 110 f.

³ DEONNA 1. c. 110-114 stellt im Anhang die Texte der verschiedensten Autoren zusammen, ohne der Frage ihrer gegenseitigen Abhängigkeit Beachtung zu schenken und ihren selbständigen Wert abzuklären. Oben meinen wir vor allem die Darstellungen von Picot und Gaberel. Deonna 113 f.

⁴ Vgl. DEONNA 105.

Kind ohne Taufe sterben müßte¹. Ein Grundgedanke, der diesem Volks-glauben die tiefsten Impulse verlieh, ist von Froment, freilich nicht ohne bewußte Übertreibung, ausgesprochen worden: die hohe Wertschätzung der Taufe und die Rettung des ewigen Heils für das unglückliche, totgeborene Kind.

Die letzten Schicksale des Gnadenbildes sind bekannt². Nachdem schon 1534 Bilderstürme gegen den Willen des Rates eingesetzt hatten, fiel am 19. März 1535 eine Skulptur des hl. Johannes des Täufers des Weihwasserbeckens am Eingang zur Augustinerkirche der Zerstörung anheim, so auch die Lampe des ewigen Lichts vor dem Hochaltar³. Am 10. Mai verbot der Rat den Augustinern bei strenger Strafe, fortan totgeborene Kinder anzunehmen, sie durch Frauen betreuen zu lassen und das Volk zu täuschen, indem sie behaupteten, die Kinder gäben Zeichen des Lebens, es wäre denn, sie könnten sich hierin auf Grund der hl. Schrift rechtfertigen⁴. Anderen Tages erschienen zwei Augustiner im Namen des Konvents vor dem städtischen Rat und erklärten sich bereit, dem Mandat Gehorsam zu leisten⁵. Als dann drei Monate später, am 9. August, die Sturm-glocken ertönten und ein Volkshaufe ins Kloster eindrang, verboten die Häupter der Stadt, die sich mit dem Stab, dem Zeichen ihrer Hoheit, an den Tatort begeben hätten, wiederholt ohne Erfolg, die Zerstörung der Bilder. Beinahe alle Bilder wurden zerbrochen. Noch war das Gnadenbild unversehrt und so wurde es von den Syndics in Verwahrung genommen⁶.

¹ A. FROMENT l. c. 151 f. Deonna 110 übergeht die Äußerung Farels: «Est ce ainsi, beaux peres, que vous interpretés les Stes Escriptures? Ne vous estes vous pas asséz mocques des hommes, sans encores vous mocquer si evidemment par escript de Dieu et de ses Stes Escriptures, les accomodant à vos moyneries et gormandises. Au quel respondirent ces moynes: vous estes venus trop tard icy pour nous fayre laysser nos bonnes coustumes».

² Wir folgen hier den Registres du Conseil de Genève 13 (1940). Einiges s. bei HENRI NAEF, Les origines de la réforme à Genève (Genève 1936) 211 f. Mehr bietet LOUIS BLONDEL, Les faubourgs de Genève au XV^e s. Mémoires et Docum. (s. p. 5 Anm. 2) 52-56.

³ Registres du Conseil l. c. 12, 547; 13, 18-20, 166 f. Zur Bestrafung einzelner Bilder-stürmer s. 13, 99, 173.

⁴ l. c. 205 f.

⁵ l. c. 208.

⁶ l. c. 279: «Quare d. sindici, acceptis bacculis, iverunt ad eos, ut deffensiones fecerunt iteratis vicibus. Quibus non obstantibus dicti homines fere omnes ejusdem conventus ymagines, dempto tabulari cappelle Domine nostre, confregerunt. Quapropter ipsi domini sindici, premissis visis, ymaginem Domine Nostre de Gratiis apportarunt».

Unter solchen Voraussetzungen sah sich der Rat schon zwei Tage später veranlaßt, für die Inventarisierung des Klostergutes zwei Männer zu bestellen¹. Am 12. August wurden die Ordensgeistlichen, unter ihnen drei Augustiner, vor den Rat geladen, um die Thesen der im Jahr zuvor gehaltenen Disputation zur Kenntnis zu nehmen. Sie sollten über die Bilder- und Heiligenverehrung sowie über die Messe Rede stehen, sofern sie hierüber etwas zur Rechtfertigung zu sagen hätten. Doch schwiegen sich alle aus und erklärten, einfachen Sinnes zu sein und so zu leben, wie sie es von den Vätern gelehrt worden seien. Sie baten, sie bei ihrem herkömmlichen Dienst zu belassen². Die Rettung des Klostergutes wurde immer dringender. Pierre Lullin, einem der Pfleger, wurde es am 17. Sept. gestattet, den Mönchen Öl und Lebensmittel zu senden, dagegen sollte er Kelche und Kirchenzierden dem Rat in die Stadt überbringen³. Doch wurde dieser Anordnung kaum Folge geleistet. Am 21. September mußte er nämlich erneut einen Abgeordneten beauftragen, für die Wegschaffung des Klostergutes in die Stadt besorgt zu sein. Neun Tage darauf wurde den Mönchen der Wein geraubt. Nach dem Willen des Rates sollten ihnen Wagen und Pferde zurückerstattet werden⁴. Während auch die Mönche darnach trachteten, ihr Mobiliar zu retten, stahlen viele Leute, was ihnen unter die Hände geriet. Diese Diebstähle dauerten noch während Wochen an⁵. Der Rat hatte wirklich Mühe, der Lage Herr zu werden und die Ordnung herzustellen. Immer wieder stieß er auf Widerstände. Das Ende dieses Kampfes bezeichnet die Zerstörung des Gnadenbildes. Am 31. Oktober wurde es, gleich nach dem Ausgang der Ratsverhandlungen, in der Aula des Rathauses öffentlich vor aller Augen verbrannt⁶. Am 4. Jan. 1536 wurde auch die Klosterkirche zerstört⁷.

Leider erfahren wir über die Wallfahrt nach der freiburgischen Kirche Notre-Dame de Tours sehr wenig Genaues. Nach A. Dellion reicht die

¹ l. c. 282.

² l. c. 284 f.: «Quicquidem religiosi unus post alium responderunt se nihil scire respondere dicto summario disputationis nec contentis in eodem, sed sunt simplifices qui solebant vivere ut docti erant a patribus, non inquirentes similia». Über die Disputation vom Mai-Juni 1535 s. Guillaume Farel. Nouv. Biographie. Neuchâtel 1930, 324-328.

³ Registres 13, 310.

⁴ l. c. 311, 317. Wagen und Pferde wurden später dem Spital überlassen. l. c. 390.

⁵ l. c. 311: 21. Sept., 322: 9. Okt., 326: 15. Okt. 1535.

⁶ l. c. 340.

⁷ l. c. 399 n. 1., dazu 400, 403.

Wallfahrt in älteste Zeiten zurück¹. Am Kirchweihfest zog eine große Menge Volkes dorthin. Recht bezeichnend ist es, daß der Rat von Freiburg sich im 15. Jahrhundert veranlaßt sah, zur Aufrechterhaltung der Ordnung eigens Weibel nach Tours abzuordnen. Diese Zeitangaben sind leider sehr unbestimmt. Immerhin wissen wir, daß der Brauch, totgeborene Kinder zu diesem Marienbild zu tragen, ins 15. Jahrhundert zurückreicht, selbst wenn der Bischof von Lausanne erst in seinen Synodalstatuten von 1523 dazu Stellung nahm. Er spricht zwar nur von einigen Kindern, die nach Tours, Oberbüren und anderswohin gebracht worden seien, ohne sein oder seines Generalvikars Wissen und Willen. Er betont auch einzig die Rechtsfrage, daß nämlich das Urteil über die vorgegebenen Wunder, also auch über die Zulässigkeit dieser Wallfahrten ausschließlich ihm oder seinem Generalvikar zukomme, niemandem anders, weshalb das Verkünden der Wunder ohne die Erlaubnis der Kurie verboten wird². Leider läßt sich auch aus einem vereinzelten Fall, der sich in Freiburg zutrug, nichts Sichereres ableiten. Wohl schon um 1457 hatte Jordane de Baulmes aus Les Chaux in der Pfarrei Corsier ob Vevey ein totgeborenes Kind am Wege «près de la fontaine des Etuvés» in der Stadt Freiburg ausgesetzt. Frauen fanden es und brachten es vor das Gnadenbild Mariä, wo das Kind zum Leben zurückkehrte, getauft und begraben werden konnte, nachdem es erneut gestorben war. Als die Täterin am 9. Sept. 1477 vor das Offizialatsgericht gezogen wurde, gestand sie nach ihrer Folterung, dieses ihr Töchterchen vor zwanzig Jahren ausgesetzt zu haben³. Um welches Gnadenbild es sich hier handelt, wird sich wohl kaum feststellen lassen.

Ob sich nun die Wallfahrt nach Tours unter ähnlichen Voraussetzungen wie in Genf entwickelte, muß dahingestellt bleiben. Will man indessen feststellen, was an der Darstellung Froments über die Vorgänge bei den Augustinern in Genf, die sich schon bald nach ihrer Niederlassung keines guten Rufes erfreuten, wirklich wahr ist, müssen die Verhältnisse im bernischen Oberbüren, dem damals für die Taufe totgeborener Kinder wohl berühmtesten Wallfahrtsort der Eidgenossenschaft, eingehender geschildert werden.

¹ Dictionnaire des paroisses catholiques du ct. de Fribourg 8 (1896) 424, «...fut un lieu de pèlerinage dès les temps les plus reculés».

² Den Text s. p. 3, Anm. 2. Erwähnt: Mémorial de Fribourg 6 (1859) 274. Wir glauben nicht, daß sich Dellion nur auf diese Quelle stützt.

³ MAX. REYMOND, La sorcellerie au pays de Vaud au XV^e s. Schweizer. Archiv für Volkskunde 12 (1908) 11 f., dazu DERSELBE, Cas de sorcellerie au pays fribourgeois au XV^e s. ebda. 13 (1909) 90.

Hans Jac. Leu und ihm folgend Joh. C. Fäsi setzen den Beginn der Wallfahrt in das Jahr 1398¹. Doch ist das fraglich; denn Johannes Stumpf, auf dessen Chronik sich Leu beruft, nennt überhaupt kein Jahr². Die nur bruchstückartig erfaßbare Wallfahrtsgeschichte Oberbürens, einer Häusergruppe südwestlich der Stadt Büren an der Aare gelegen, ist dank Paul Hofers Forschungen in manchen Zügen bekannt geworden³. Allein es fehlen hier einige entscheidende Gesichtspunkte, die sich gerade bei einem Vergleich mit den Vorgängen in Genf aufdrängen.

Die Marienkapelle wird zwar erstmals bereits 1302 ausdrücklich genannt⁴, aber dann bleibt ihre Geschichte weit über ein Jahrhundert lang in Dunkel gehüllt. Einige Zeit vor 1470 ließ der Rat von Büren an der Stelle der bisherigen Kapelle eine neue Kirche bauen⁵. Der Grund war wohl nicht nur der schlechte Zustand der Kapelle. Vielmehr dürfen wir vermuten, daß wegen des großen Aufschwungs der Wallfahrt der Raum der Kapelle dem Andrang der Pilger nicht mehr zu genügen vermochte und eine Erweiterung der Gebäude sich nicht mehr vermeiden ließ⁶. Allein die Stadt Büren, die beim Bau große Kosten aufgewendet und die Kirche zu Ehren Mariä mit bedeutenden Kirchenzierden ausgestattet hatte, sah sich auf die Unterstützung der Stadt Bern angewiesen. Am 16. Jan. 1470 beschloß nämlich der Rat von Bern, im Bistum Konstanz während zwei Jahren eine Kollekte durchzuführen. Am 21. Dez. desselben Jahres erließ er denn auch an alle Christgläubigen weltlichen und geistlichen Standes, im besondern aber an alle eidgenössischen

¹ HANS JAC. LEU, Helvet. Lexicon 3. u. 4. T. (1749) 439 f., JOH. C. FÄSI, Staats- und Erdbeschreibung 1 (1765) 674 f., vgl. M. LUTZ, Geographisch-stat. Handlexikon 2 (Aarau 1856) 84.

² Gemeiner lobl. Eydgnoschafft beschreybung 2 (1548) 223, 7. Buch 24. Kap. Die Stelle lautet: «Es hat sich mit der zeyt daselbst erhebt ein groÙe Walfart zu unser Frawen, die kindle im Land herumb, so tod geboren und dahin getragen, wurdend da läbendig gesähen wie bald sy sich regtend. Von dem großen betrug in dißer statt geübet wäre vil zeschreyben». Im Exemplar der Kantons- und Universitätsbibliothek aus dem Besitz der Jesuiten (1593) sind bezeichnenderweise die Worte «großen betrug» bis «geübet» gestrichen.

³ Die Wallfahrtskapelle zu Oberbüren. Neues Berner Taschenbuch 1904, 102-122. Zit. HOFER. DERS., Der Bruderschaftsrödel der Kapelle von Oberbüren. Archiv d. Histor. Vereins des Kt. Bern 18 (1908) 362-453. Im allgemeinen erweist sich Hofer als zuverlässig, doch gibt er zumeist seine Quellen nicht an.

⁴ Fontes rerum Bernensium 4 (1889) 117.

⁵ STAB = Staatsarchiv Bern, Ratsman. 5, 192: Fürbittbrief an all Aidgnossen, stett und land und die iren. ... Weret zwey jar in Costentzer bistüm». Ob.Spruchbücher F, fol. 314. Bittbrief «der nit mer dann ein jar bestan soll». Thomastag 1470.

⁶ Diese Erklärung fehlt bei Hofer 102.

Stände, Länder und Städte sowie an die eigenen Untertanen einen Bettelbrief, der ein Jahr gültig sein sollte. Es kann daher kaum bezweifelt werden, daß der Ruf des Wallfahrtsortes schon sehr weit gedrungen war. Indessen war damals der Ausbau der Kirche keineswegs vollendet. Erst am 28. Nov. 1482 beschloß der Berner Rat, die Kapelle, die Altäre und den Friedhof weihen zu lassen¹. Diese relativ lange Bauzeit deutet wohl auf eine wesentlich neue und größere Anlage, auch wenn zu bedenken ist, daß dazwischen die bewegten Jahre des Burgunderkrieges liegen, während denen die Regierung andere und nicht geringe Sorgen hatte. Es vergingen dann nochmals 25 Jahre, bis die offenbar letzten Arbeiten am Helm und am Dachwerk des Turmes 1507 verdingt wurden².

Leider wird uns die genaue Zahl der Pfründen in der neuen Kirche vorerst nicht genannt. Der Bruderschaftsrodel, nach Hofer um 1490 angelegt, führt die Namen von drei Kaplänen auf, die aber nicht gleichzeitig tätig waren³. Die eine Pfründe hatte Hans Schmid inne, der gemäß der Präsentation des Abtes Johann von Erlach die Investitur am 15. Febr. 1482 erhielt und um 1495 verschied⁴. Die andere Pfründe des den Heiligen Sebastian, Christophorus und Georg geweihten Altars wurde am 23. März 1487 nach der Präsentation des Berner Rates Stephan Schwäbly übertragen⁵. Dieser stammte aus Mülhausen und ließ sich im Sommersemester 1476 an der Universität Basel immatrikulieren⁶. Nach dem Tode Schmids begann Peter Linser seine seelsorgliche Tätigkeit am 12. April 1495⁷. Auch er war Student in Basel, inskribiert im Sommersemester 1472, und in Aarberg beheimatet⁸. Am 9. Mai 1478 empfahl ihn der Rat von Bern der bischöflichen Kurie in Konstanz für

¹ BERCHTOLD HALLER, Bern in seinen Ratsmanualen 1 (1900) 13. Zur weiteren Baugeschichte s. Hofer 108 f.

² HALLER l. c.

³ Vgl. HOFER, Bruderschaftsrodel 363, die Namen der Kapläne 364.

⁴ Die im Bruderschaftsrodel genannte Namensform «Schmidloy» ist wohl als Diminutivform zu verstehen. Schmid folgte auf Jak. Kraft. Vgl. M. KREBS, Die Investiturprotokolle d. Bistums Konstanz (Beil. z. Freiburger Diözesanarchiv 66-74, 1938-54) 616. Vgl. HOFER 106.

⁵ Die Patrozinien sind vollständig aufgeführt: Erzbischöfl. Archiv, Freiburg i. Br. Ha 110, 16. Vgl. auch KREBS l. c. Man beachte, daß Schwäbly bereits vom Rat präsentiert wurde, zuvor aber nur befristet angestellt war.

⁶ Die Matrikel der Universität Basel 1 (1951) 142: St. Sweblin de Mulhusen, wird als pauper bezeichnet.

⁷ HOFER, Bruderschaftsrodel 364: incepit regere feria 2^a post palmarum a. d. 1495. Dazu vgl. STAB, TMissb. H, fol. 43.

⁸ Die Matrikel l. c. 1, 108.

die höheren Weihen, da er den Weiheausweis als Akolut beim Brand in Aarberg verloren hatte¹. Vermutlich illegitimer Geburt, erhielt er am 23. März 1500 das Testatrecht, allerdings mit der Empfehlung, auch das Gotteshaus geziemend zu bedenken². Daß an der Kirche zwei Kaplaneien bestanden, erfahren wir mit Bestimmtheit 1518, als der Rat von Bern zwei neue Benefizien errichtete. Der eine neu gestiftete Altar war den Heiligen Wilhelm, Wolfgang und Blasius, der andere den Heiligen Barbara, Agatha und Dorothea geweiht³. Auffallend ist indessen, daß die bischöfliche Kurie von Konstanz am 21. Juni 1518 drei Benefizien bestätigte⁴. Das kann wohl nur mit der Annahme erklärt werden, daß das eine der älteren Benefizien, jenes Schwäblys, von der bischöflichen Kurie nie bestätigt worden war, sondern nur ein Beneficium simplex war⁵. Der Rat legte Wert darauf, die Stellung des Kaplans jetzt zu verbessern, da er nicht mehr befristet angestellt blieb. Für die Kaplanei des hl. Wilhelm wurde am 2. Juni 1518 vom Rat Heinrich Huber vorgeschlagen, der am 21. Juni die Investitur erhielt, jene der hl. Barbara wurde Beat Besserer übertragen, der 1489 die Pfarrei Stettlen übernommen hatte⁶. Gleichzeitig wurde die Kaplanei des hl. Sebastian mit Heinrich Trinkwyn besetzt⁷.

¹ Regesten der Bischöfe von Konstanz 4, Nr. 15062. Zu Linser s. noch HOFER 111.

² STAB, Ob. Spruchb. P, fol. 95: Freiung: freies Verfügungrecht über sein Vermögen.

³ HOFER 111. Das hier zitierte Dokument von 1518 Freitag vor Oculi konnte vorläufig im STAB nicht ausfindig gemacht werden. Betr. Patrozinien s. p. 12, Anm. 5.

⁴ Erzbisch. Archiv Freiburg i. Br. Ha 110, 16 zum 21. Juni 1518: «Data est confirmatio trium beneficiorum subsequentium in ecclesia Oberburen per providos et strenuos dom. scultetum et consulatum oppidi Bernensis literis et sufficienter dotatorum».

⁵ Ein Beneficium simplex verpflichtete nur zum Chor- und Altardienst. Vgl. J. B. SÄGMÜLLER, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts 1 (1914) 279. Vgl. Investiturprot. (p. 12, Anm. 4) 616 zu 1487: ad capellaniam... certo modo vacantem quia per inducias provisum. Zum Begriff der Induciae s. diese Zeitschrift 26 (1932) 113 Anm. 5.

⁶ Betr. Heinr. Huber s. STAB Varia I: Orte, Oberbüren, Urk. vom 2. und 21. Juni 1518, ferner TMissb. O, 76, 76v zum 22. April 1518 Nachschrift: Pari forma scribantur littere ss. Barbare, Agathe et Dorothee pro d. Beato Besserer; über dessen Anstellung als Pleban in Stettlen s. Investiturprot. l. c. 820 sowie KREBS, Die Annatenregister des Bistums Konstanz. Freiburger Diözesanarchiv 76, 1956, Nr. 2642. Besserer zahlte an die 1. Früchte am 16. Dez. 1489 10 Gulden, bei einem Nachlaß von 3 Gl. Vgl. ferner Erzbisch. Archiv Freiburg i. Br. Ha 110, 16.

⁷ Investiturprot. Ha 110, 16. Zur Geistlichkeit in Oberbüren s. auch C. FR. LUDW. LOHNER, Die reformierten Kirchen und deren Vorsteher im Freistaat Bern. Thun 1864, 557.

Daß der Berner Rat zielbewußt die Absicht verfolgte, die Aufsicht über das Kirchenwesen Oberbürens an sich zu bringen, erhellt, wie schon Hofer darlegte¹, aus der Tatsache, daß er um jeden Preis gewillt war, die Kollaturrechte für die Kaplaneien zu erwerben. Wenn der Abt von Erlach noch 1482 das Vorschlagsrecht ausübte, so hatte der Rat doch schon am 18. März desselben Jahres beschlossen, die Übergabe des Patronatsrechtes der Kirche zu Oberbüren seitens des Abtes beurkunden zu lassen. Daß er es für einzelne Benefizien bereits 1487 erlangt hatte, geht aus den Investiturprotokollen hervor². Im Jahr 1495 schloß dann der Rat den Vertrag mit dem Abt, laut welchem dieser den Kirchensatz endgültig abtrat³. Damit war der Rat von Bern weitgehend Herr der Geschicke des Wallfahrtsortes geworden.

Es entsprach nun ganz dem Geist Berns, daß die Obrigkeit in unbeirrbarem Glauben an die Allmacht Gottes und die Fürbitte der Heiligen sich eifrig um die Förderung der Frömmigkeit im Volke bemühte. Als im Juli 1480 schreckliche Gewitter über das Land hereinbrachen und eine arge Wassernot die Stadt bedrängte, Häuser und Ställe weggeschwemmt wurden und die Menschen angstvoll der kommenden Dinge harrten, da flehte das Volk am Sonntag, den 23. Juli in einer Prozession mit Monstranz und Reliquien zu Gott um Erbarmen. Am Tage danach erneuerte Bern den Kreuzgang in alle Kirchen, in denen jeweils ein Hochamt gefeiert wurde. Dessen war man noch nicht zufrieden. Der Rat beschloß noch am 28. Juli, an die drei Wallfahrtorte Oberbüren, Habsstetten und St. Beatenberg je sechs Personen, von einem Priester begleitet, mit dem Kreuz zu entbieten⁴. Doch nicht nur in der Not suchte man den Wallfahrtort auf. Am 21. Januar 1486 zogen die Schwyzer, nach einem festlichen Empfang in der Stadt Bern anlässlich der Fastnacht, zu unserer Frau nach Oberbüren, wo sie auf Anordnung des Rates trefflich bewirtet wurden. Nur wenige Wochen später entboten die Schwyzer eigens eine Gesandtschaft, mit Landammann Dietrich⁵ an der Halden an der Spitze, nach Bern, um dem Rat den Dank für die erwiesene Gastfreundschaft zu übermitteln⁵.

¹ HOFER 104 f.

² B. HALLER, Bern in seinen Ratsmanualen 1, 13. M. KREBS, Investiturprot. 1. c. 616. Schwäbly wurde vom Rat präsentiert. Die Ausführungen Hofers 104 u. 106 sind in dieser Hinsicht doch etwas widersprüchsvoll.

³ STAB, Büren Ämterbuch C, fol. 229.

⁴ DIEBOLD SCHILLING, Die Berner Chronik, hrsg. von G. Tobler 2 (1901) 236 und Anm. 4, dazu vgl. HOFER 103.

⁵ VAL. ANSHELM, Die Berner Chronik 1 (1884) 289.

Die ungewöhnliche Anziehungskraft dieses Wallfahrtsortes verrät uns der Bruderschaftsrodel. Gewiß, die meisten Pilger stammten aus Bern und dem benachbarten Solothurn, aber nicht wenige Mitglieder der Bruderschaft kamen aus der weiten Ferne, aus Tirol, Schwaben, Burgund und Savoyen¹. Charakteristisch für die Ausstrahlung des Ruhmes Oberbürens ist ebensosehr die Aufnahme etlicher Wallfahrer aus den Drei Bünden: Ennely Palun oder Paulun, Christoffer und dessen Hausfrau Anna wie auch Ludwigs von Ortenstein mit Vater und Mutter sowie seinem Gesellen Hans Hopp². An einer Glocke der Kapelle St. Anna zu Truns, ungefähr aus dem Jahr 1500, fand sich, wie Chr. Caminada feststellte, das Wallfahrtszeichen von Oberbüren, das E. A. Stückelberg beschrieb³. Graf Philipp von Hochberg, Herr zu Neuenburg, ein Verehrer des hl. Bruder Klaus im Ranft, stiftete 1493 drei Messen zu Ehren Mariä, eine Messe zu Ehren des hl. Johannes und überdies ein wächsernes Kind im Gewicht und in der Größe eines zwei Monate alten Kindes. Die junge Gräfin Johanna von Hochberg vergabte 1499 ein Pfund Wachs an die Kapelle⁴.

Der wachsende Ruhm Oberbürens zog manche Folgen nach sich. Der Zustrom der Pilger zwang zu wirtschaftlichen Maßnahmen. Der Rat von Bern verbot 1482 dem Städtchen Büren den Markt bis zum 29. Sept., dem St. Michaelsfest, weil Korn in großen Mengen ausgeführt worden war und dadurch die Versorgungslage des eigenen Landes gefährdet erschien⁵. Am 7. Sept. 1484 schrieb er notgedrungen auch eine Wirtesordnung vor, um eine Überhöhung der Preise zu verhindern und die Pilger vor Überforderungen seitens der Wirtsleute zu schützen⁶. Als der Rat schließlich am 20. Nov. 1487 Büren wieder einen Wochenmarkt am Mittwoch gestattete, tat er es nur unter der Bedingung, daß niemand über seine eigenen Bedürfnisse hinaus Einkäufe tätige und Handel

¹ HOFER 119, DERS., Bruderschaftsrodel I. c. Die Übersicht 439 ff. gibt nur ein annähernd richtiges Bild.

² HOFER, Bruderschaftsrodel Nr. 773, 1021, 1032 (hier wohl versehentlich Wiederholung des Namens Palun), 1046. Ludwig v. Ortenstein dürfte mit Ludwig Tschudi identisch sein, s. O. VASELLA, Abt Th. Schlegel von Chur u. s. Zeit (Freiburg 1954) 75.

³ CHRIST. CAMINADA, Die Bündner Glocken. Zürich 1915, 27 f. Der Zuname Bustig besteht nicht, ist wohl Mißdeutung von «bürtig». E. A. STÜCKELBERG, Das Wallfahrtszeichen von Oberbüren. Anz. für schweiz. Altertumskunde N. F. 18 (1916) 327.

⁴ ROB. DURRER, Bruder Klaus I (Sarnen 1917-21) 499, 511.

⁵ VAL. ANSHELM I. c. 1, 226.

⁶ I. c. 257.

treibe¹. Wie sehr der Wallfahrtsort aufblühte, spiegelt sich indessen nicht weniger deutlich in den sich steigernden Einkünften der Kapelle selbst. Betrugen diese 1482 noch 534 Pfund, so erreichten sie 1492, nur ein Jahrzehnt später, beinahe den dreifachen Betrag, nämlich 1432 Pfund, im Jahr 1504 sogar 2344 Pfund. Wenn Hofer auf Grund der Vogtrechnungen das Barvermögen der Kapelle vor ihrer Zerstörung auf etwas über 25 000 Pfund schätzt², so ist das durchaus nicht übertrieben; denn der Reformator Berchtold Haller erklärte Zwingli am 10. März 1528, daß das wundertätige Bild Mariä dank der Taufe totgeborener und abortiver Kinder über 30 000 Pfund eingebracht habe³.

Der Reichtum der Kapelle blieb keineswegs ungefährdet. Er zog öfters Diebe an. Der Geistliche Magister Johann Heinrich Leberli hatte um 1477 den Knecht Pantaleon Ramser von Burgdorf bezichtigt, den Opferstock der Kapelle erbrochen zu haben. Er mußte diese üble Nachrede abschwören und je zwei Gulden Strafe an die Stadt Bern, an die Kirche zu Lyß und an das Kapitel zu Büren entrichten⁴. Großes Aufsehen erregte der Diebstahl des Sakraments «mit sinem geväss», d. h. der Monstranz, den Hans Stefan 1485 beging. Er wurde am 30. Juli zum Tode verurteilt und sollte in der Aare ertränkt werden. Allein nachdem er anderthalb Stunden im Fluß gelegen hatte, wurde er dank der Fürbitte der Mutter Gottes, zu der soviele leblose Kinder gebracht wurden, auf wunderbare Weise gerettet. Er gelobte eine Wallfahrt nach Rom und Compostela und der Rat selbst zögerte nicht, dem glücklich Geretteten am 17. Aug. 1485 einen Geleit- und Empfehlungsbrief auszustellen. Viele Menschen hatten, wie Anshelm schildert, dieses Wunder gesehen und die Barmherzigkeit Gottes gepriesen⁵. Hans Stefan war nicht der einzige, der sich an Kirchenzierden vergriff. Am 21. Aug. 1497 wurde Hans Imhof von Baden ab dem Tegerfeld in Zürich verurteilt, auf den Galgen geführt und hingerichtet zu werden, weil er in Oberbüren zahlreiche Diebstähle begangen, unter anderem sich ein kostbares Halsband der Mutter Gottes,

¹ 1. c. 320.

² HOFER 107, 115.

³ Z 9, 379 f.

⁴ Die bewegte Lebensgeschichte Leberlis schildert HANS MORGENTHALER, Neues Berner Taschenbuch 34 (1929) 66-96, bes. 94 f. Einige Ergänzungen bietet M. KREBS, Investiturprot. (p. 12, Anm. 4) 290, 846, 978.

⁵ VAL. ANSHELM 1. c. 279 f. Das Datum des Berichtes, STAB Lat. Missb. C, fol. 247 f. lautet entgegen der Angabe Anshelms deutlich auf den 17. Aug. Vgl. dazu auch EMIL BLOESCH, Die Vorreformation in Bern. Jahrbuch f. schweizer. Geschichte 9 (1884) 9 f.

eine güldene Krone und zwei goldene Ringe angeeignet hatte¹. Zug gelang es, 1488 eines von Luzern gesuchten Mannes, der eines Mordes verdächtigt wurde, nach vielen Mühen habhaft zu werden. Bei der Folterung gestand er zwar, einmal in Büren gewesen zu sein, jedoch ohne hier eine Missetat begangen zu haben². Dieser Mann, Utz genannt, hatte das Land vom Berner Oberland über die Luzerner Landschaft bis Zug durchwandert und sich auch nach Büren gewandt. Er war wohl kaum zufällig in einen üblen Ruf geraten. Nur wenige Jahre zuvor hatte der Berner Rat selbst arge Sorgen gehabt. Daß er den Bau der Kirche in Oberbüren wieder mit einer öffentlichen Sammlung von Spenden kräftig zu fördern suchte, wendeten spitzbübische Leute zum eigenen Nutzen. Bern ließ am 4. Febr. 1485 die Städte Basel, Straßburg, Colmar, Schlettstadt und Mülhausen sowie den Markgrafen von Baden wissen, daß fahrende Leute, die behaupteten, in obrigkeitlichem Auftrag zu handeln, Gaben an den Kirchenbau zu Oberbüren in die eigene Tasche steckten. Bern bat dringend, diese betrügerischen Bettler bei Betreten gefangen zu nehmen³. Der Rat fürchtete ob solcher Vorfälle gewiß, es möchte auch der Ruf des Wallfahrtsortes argen Schaden leiden.

Der ungewöhnliche Ruhm Oberbürens gründete vor allem auf der weithin verbreiteten Kunde, es würden hier im Anblick des Marienbildes dank der Fürbitte Mariens totgeborene Kinder wieder zum Leben erweckt und getauft werden können. Wann dieser Glaube in Oberbüren entstand und wie er sich entwickelte, wissen wir nicht. Alle Zeugnisse deuten indessen darauf hin, daß die Wallfahrt jedenfalls schon um 1470, als die neue Kirche gebaut wurde, im Aufblühen war und der Rat von Bern seit dieser Zeit Oberbüren seine besondere Gunst schenkte. Bald danach begannen sich kirchliche Kreise mit diesen Wundern auseinanderzusetzen. Kein Geringerer als Peter Numagen, der 1483 den Auftrag erhalten hatte, das wunderbare Fasten des hl. Bruder Klaus, das bereits 16 Jahre andauerte, auf seine Echtheit zu überprüfen, sprach sich über diese Wunder Oberbürens aus⁴. Er nimmt zwar nicht im einzelnen zu

¹ DIETHLEM FRETZ, Kirchendiebstahl begangen in Büren. Blätter für bernische Geschichte 23 (1927) 296 f.

² Zuger Urkundenbuch 1 (1964) S. 748 f. Nr. 1475.

³ STAB TMissb. F, fol. 52 b. Die Namen der Städte Biberach, Ulm, Nördlingen und Nürnberg wurden gestrichen. Offenbar bestand die Absicht, auch an sie zu gelangen.

⁴ ROB. DURRER, Bruder Klaus 1 (Sarnen 1917-21) 238. Numagen war Konzilssekretär des Erzbischofs von Krain, Andrea Zamometić. Über ihn urteilt Jos.

den damit verbundenen Problemen Stellung. Allein seine sparsamen Äußerungen verraten doch eine gewisse Skepsis oder mindestens eine betonte Vorsicht. Er müsse untersuchen, erklärt er im Zusammenhang mit dem Wunder des Fastens des Einsiedlers im Ranft, ob der Glaube und die Frömmigkeit der Gläubigen mit den Tatsachen wirklich in Einklang gebracht werden könnten, weil solche Vorkommnisse in der Natur ganz ungeheuerlich seien und vielen zweifelhaft und verdächtig erschienen. Numagen beschränkte sich auf eine durchaus berechtigte Unterscheidung. Für ihn lautete die Frage dahin, ob durch die Fürbitte der Mutter Gottes leblose Kinder, die infolge einer Frühgeburt oder eines Kaiserschnittes oder infolge besonderer Umstände der Geburt gefährdet zur Welt kamen, belebt werden könnten, allerdings nicht so weit, daß sie als dauernd lebensfähig zu gelten hätten, aber doch so, daß sie auf Grund gewisser Lebenszeichen würdig und fähig wären, die Taufe zu empfangen. Deutlich legt also Numagen dar, daß in solchen Notfällen von einer Wiedererweckung der Kinder zu dauerndem Leben nicht die Rede sein könne. Leider spricht er sich über den Charakter der Lebenszeichen nicht aus. Aber Numagen hält einen wichtigen Gedanken auch der späteren Zeit fest, daß nämlich in allen zweifelhaften Fällen nur die bedingte Taufe zu spenden sei. Wenn er sich zu den Problemen nicht näher äußert, ist das begreiflich, weil sein Auftrag einzig auf Überprüfung des Fastens von Bruder Klaus lautete.

Ob nun diese Aussagen Numagens irgendwie Ausdruck einer zunehmend kritischen Haltung kirchlicher Kreise gegenüber den Wundern an totgeborenen Kindern in Oberbüren zu betrachten sind, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Tatsache ist, daß der Bischof von Konstanz schon gegen Ende des Jahres 1485 sich veranlaßt sah, in Oberbüren gegen die Wunder einzuschreiten¹. Damit begann sehr bald eine kräftige Auseinandersetzung des Berner Rates mit Bischof Otto von Sonnenberg. Der Bischof hatte nämlich den Dekan von Büren beauftragt, eine Untersuchung über die Wunder in Oberbüren durchzuführen. Allein der Rat von Bern befahl am 3. Febr. 1486 dem Dekan bei Verlust

SCHLECHT, A. Z. u. der Basler Konzilsversuch. Quellen u. Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 8 (Paderborn 1908) 125: «eine leicht bewegliche Natur, von ausreichender humanistischer Bildung, aber kein Charakter». Vgl. auch ALFRED STOECKLIN, Der Basler Konzilsversuch des A. Z. vom Jahre 1482. Basel 1938, Register.

¹ Daten und Inhalt des Auftrags des Bischofs sind unbekannt, können daher nur indirekt aus den Zeugnissen des Rates erschlossen werden.

der Gnade der Obrigkeit, die Untersuchung einzustellen¹. Er war gewillt, die Angelegenheit selbst an die Hand zu nehmen. Er war im Begriff, wie er knapp erklärte, die Vorgänge in Oberbüren von etlichen Prälaten, die er selbst bestimme, überprüfen zu lassen. Dann wollte er das Ergebnis des Verfahrens dem Bischof bekannt geben. Am andern Tag wandte sich der Rat an den Bischof selbst². Er scheute sich nicht, diesem sein Verhalten energisch zu verweisen, denn der Bischof lehnte die Wunder ab. Der Rat mußte befürchten, davon war er fest überzeugt, daß zufolge des Eingreifens des Oberhirten, unter dem Volke Unruhen entstünden und ganz besonders die Wallfahrt arg geschädigt würde. Er versprach erneut, die Untersuchung durch jene Kommissäre, die der Bischof früher bestellt hatte, in den nächsten Tagen durchführen zu lassen. Was dann festgestellt werde, wollte er dem Bischof gewiß nicht vorenthalten. Der Rat war der bestimmten Hoffnung, der Bischof würde dann die Wunder kirchlich bestätigen müssen, sodaß niemand mehr an ihrer Echtheit zweifeln könnte. Daher sollte der Bischof sich jeglichen Eingriffs enthalten und das Ergebnis der vom Rat angeordneten Untersuchung abwarten. Die Herren von Bern wahrten zwar strenge die äußeren Formen der Höflichkeit, aber ihr Schreiben atmete einen Ton, der keinen Widerspruch ertrug. Sie waren gewillt, Oberbüren auch künftig zu fördern.

Was sich bisher abgespielt hatte, kann nicht gesagt werden. Immerhin dürfen wir annehmen, daß der Rat gewisse Mißbräuche in Oberbüren kaum leugnen konnte, aber auf keinen Fall wollte er den Glauben an die Wunder antasten lassen. Kurze Zeit, nachdem der Rat dem Bischof entgegengetreten war, fand sich Schultheiß Wilhelm von Diesbach persönlich in Oberbüren ein³. Statthalter und Räte ließen ihn am 21. Febr.

¹ STAB Ratsman. 50, S. 58 z. 3. Febr. 1486: «An min hern von Costentz, das er mitt der sach von Burren still stand, dann man sy in täglicher übung, den handel zü luternn. An dechann von Burren deßglichen auch». Das Schreiben an den Dekan vom 3. Febr. 1486 findet sich im TMissb. F, 222^r. Darin heißt es von der bischöflichen Verfügung «das die zu hindernus vil guler ding möcht dienen».

² Das Schreiben an den Bischof vom 4. Febr. 1486 l. c. TMissb. F, 222^v. Darin heißt es u. a. «und als nu sölchs derselben unnser aller trösterin und zuflucht smächung und dem gemeinen volck irrung möcht gebären» und weiter «ungezwifelt so die dero bericht, sie werd die auctorizieren und als von gottsordnung ergangen beständigen». Vgl. hiezu: Der schweiz. Geschichtsforscher 5 (1824-25) 276 u. Ed. v. RODT, Bernische Kirchen. Bern 1912, 67.

³ Zu berichtigen sind die Meinungen von Hofer 105, weder Vogt noch Schultheiß u. Rat hätten sich in diese inneren Angelegenheiten der Kapelle eingemischt, von Franz A. Moser, Ritter Wilhelm v. Diesbach. Diss. Bern 1930, 206: «Wenn also Bern im Rufe einer hörner- und klauenfesten Frömmigkeit stand, vom Rate gilt dies nicht»!

1486 wissen, daß sie den Dekan, jedenfalls jenen von Büren, nach erfolgter Untersuchung zum Bischof entbieten würden, um die Wallfahrt und die Wunder «uß göttlicher krafft ergangen» zu verteidigen¹. Der Schultheiß sollte dem Dekan beistehen. Dann aber gestanden die Herren vom Rat, daß «her Hanns der caplän däselbs, ein lichtvertiger, ungeordneter mann, von dem vil unfüg gehandelt werden mitt der nigromancy und andern ungestallten» entlassen werden müßte². Doch verlor der Kaplan die Gnade der Obrigkeit keineswegs. Vielmehr sollte ihm der Schultheiß zu einer anderen, gegenwärtig unbesetzten Pfründe verhelfen. Der Rat gedachte wohl, dem Bischof entgegenzukommen, wenn er die Entlassung des Kaplans Hans verfügte. Allein der Bischof gab sich damit durchaus nicht zufrieden, mochte der Rat noch so sehr auf seine Autorität pochen. Schließlich war dem Anliegen des Bischofs nicht Genüge getan.

Wir wissen nicht genau, wann sich der Bischof nach Rom wandte. Erhalten ist nämlich einzig der undatierte Entwurf seiner Eingabe an den Papst. Nach dem Verlauf des Konflikts und nach dem Inhalt des Schreibens zu schließen, gehört die Supplik des Bischofs wohl in den März oder April 1486³. Der Bischof entwirft darin von den Vorgängen

¹ STAB TMissb. F, 232r, dazu: Der schweiz. Geschichtsforscher 5, 276 f. Beim Dekan von Büren handelt es sich ohne Zweifel um Joh. Guldin von Radolfzell. Er wurde am 23. 9. 1459 Pfr. in Krauchtal, resign. 1463, 1461 Pfr. in Lüsslingen, ist 10. 3. 1475 u. 2. 5. 1479 als Kämmerer des Kapitels Büren bezeugt, wurde am 20. 9. 1484 als Dekan gewählt. Vgl. M. KREBS, Investiturprot. I. c. 134, 473, DERS., Annatenregister I. c. Nr. 2517, 2678, ferner 2546, 2686. Weitere Stellen im Register unter Guldin beziehen sich nicht auf ihn.

² Dieser Kaplan Hans ist wohl Joh. Schmid bzw. Joh. Fabri. Er konkordiert für 18 Gulden an 1. Früchte für Pfr. Eriswil am 29. 4. 1461, bezahlt für Absenzen Okt. 1469, in den Jahren 1470, 1473, 1482, 1491 u. 1492. KREBS, Annatenreg. I. c. Nr. 2721, DERS., Investiturprot. S. 236. Erhält am 13. 11. 1471 Kapl. s. Luzius in Büren, bezahlt als Primissar Absenz von dieser Kapl. am 24. 6. 1472, wird am 25. Febr. 1482 Kapl. in Oberbüren, auf die Jak. Kraft resignierte. KREBS, Investiturprot. 135, 616. Am 22. Dez. 1485 mahnte der Rat Hans v. Eriswil, Kapl. zu Oberbüren, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Goldschmiedgesellen Mathis Disen nachzukommen, sonst würde er mit ihm so verfahren, daß er solche Händel inskünftig unterlassen werde. STAB Ratsman. 49, 143. Betr. s. Eintrag in den Bruderschaftsrodel s. oben S. 12. Es scheint, daß er seine Pfründe behielt. Die bei C. FR. LUDWIG LOHNER, Die reformierten Kirchen u. ihre Vorsteher (1864) 557 genannten Kapläne Hans Schmid (1482) u. Hs. v. Eriswyl (1485) sind demnach identisch.

³ Veröffentlicht von K. RIEDER, Freiburger Diözesanarchiv 9 (1908) 306 f. Die Überprüfung des stark korrigierten Textes auf Grund einer Photokopie ergab keine Abweichungen von Belang. Übersetzung von H. Türler, Blätter für bernische Geschichte 5 (1909) 91 f., erwähnt bei ED. v. RODT I. c. und bei KURT GUGGISBERG, Bernische Kirchengeschichte (Bern 1958) 35.

in Oberbüren ein überaus eindrucksvolles und jedenfalls echtes Bild, so scharf es auch gezeichnet sein mag.

Otto von Sonnenberg ergeht sich in bitteren Klagen, weil viele, namentlich Ungebildete, unter dem Schein der Frömmigkeit Frühgeburten, tote Kinder, manchmal sogar solche, die nicht einmal ausgeformte Glieder besaßen, sondern gleichsam nur Klumpen bildeten, in großer Zahl nach Oberbüren brachten, nicht nur aus seinem eigenen, sondern auch aus benachbarten Bistümern. Wir können uns den Umfang der Wallfahrt vorstellen, wenn der Bischof erklärt, in den letzten Zeiten seien 2000 und mehr solcher Kinder in die Kapelle gebracht worden. Nun glaubten die Leute, diese toten Kinder und Frühgeburten, deren manche überhaupt kein Leben im Mutterleib empfangen hatten, würden in wunderbarer Weise vom Tode zum Leben erweckt. Doch wie geschah das? Der Bischof erläutert das Verfahren; wir können von Kunstgriffen sprechen. Der Rat hatte nämlich Frauen bestellt, welche die toten Kinder mittels glühender Kohlen und der ringsum aufgestellten brennenden Kerzen und Lichter erwärmen mußten. Dann wurde den warm gewordenen Kindern eine ganz leichte Feder auf die Lippen gelegt. Flog die Feder zufolge eines Luftzugs oder der Wärme der Kohlen weg, erklärten die Weiber dies als Zeichen des Atmens und damit des neu erweckten Lebens, worauf sogleich unter Glockengeläute und Lobgesängen die Taufe vollzogen wurde. Schließlich wurden die Körper der angeblich lebendig gewordenen und sofort wieder verstorbenen Kinder kirchlich begraben, zum Hohn des wahren christlichen Glaubens und der kirchlichen Sakramente. Zwar hatte der Bischof die besagten Weiber mit kirchlichen Strafen belegt und ihnen verboten, ihre Tätigkeit fortzusetzen. Allein der Rat von Bern und mit ihm andere Verbündete¹ schützten den Mißstand, allen angedrohten Strafen zum Trotz. Der Bischof sprach offen von Aberglauben, den er vergeblich auszurotten versuchte. Der Rat hielt an der Wallfahrt fest und begünstigte diesen Wunderglauben nach wie vor. Der Bischof bat den Papst um eine kirchliche Untersuchung und um entsprechende Maßnahmen seitens der römischen Kurie.

So steht also fest, daß der Bischof von Konstanz nicht bereit war, die Mißbräuche in Oberbüren andauern zu lassen. Doch der Widerstand des Rates von Bern war unbeugsam. Dieser wollte von keiner Einschränkung der Wallfahrt mit totgeborenen Kindern etwas wissen. Mannigfache

¹ Auf wen der Bischof hier anspielt, ist kaum abzuklären. Offenbar beschränkte sich der Widerstand doch nicht allein auf Bern.

Gründe mochten ihn zu dieser Haltung bewegen: materielle Erwägungen¹; da die Wallfahrt so sehr aufgeblüht war, wollte und konnte er den Verlust der Einkünfte nicht verschmerzen; das Verantwortungsbewußtsein für die Untertanen, von denen er wohl mit einigem Recht Unruhen befürchten konnte, falls er dem Volke entsprechend der Forderung des Bischofs den Glauben an die Echtheit der Wunder, die doch ungewöhnlich viel Leid milderten, genommen hätte. Der Rat wollte jede Krise im Verhältnis zu seinen Untertanen vermeiden. Schließlich mochten die Herren vom Rat selbst überzeugt sein, daß Zweifel an der Echtheit der Zeichen des Lebens unangebracht waren. Für die Zukunft war es entscheidend, daß die Obrigkeit den Entscheid in einer Frage des Glaubens gegen den Bischof fällte. Es ist übrigens auffallend, daß in derselben Zeit, im Febr. 1486, der Rat den Kirchherrn von Büren, Hans Meyer, nach Rom entbot².

Valerius Anshelm, der gut evangelisch gesinnt war, hebt die ablehnende Haltung des Bischofs deutlich hervor, indem er erklärt, daß diese Wunder «vom bischof und vil verständigen widerfochten wurden»³. Zu diesen verständigen Leuten gehörte ohne Zweifel auch der Prior des Basler Predigerklosters Werner, der zwar nach dem Urteil von Nikolaus Paulus⁴ von einer seltenen Naivität war, aber den Mut besaß, im aufsehen-erregenden Jetzerprozeß die Frage der Wunder in Oberbüren zur Sprache zu bringen. Er war selbst fest überzeugt, daß alles Wahnsinn und Betrug sei. Er hatte im Gespräch mit Johann Jetzer über verschiedene Zweifel hinsichtlich der geübten Marienverehrung diesen zweimal über Oberbüren zur Rede gestellt. Jetzer hatte daraufhin ein erstes Mal geäußert, die Sache sei verdächtig, auf eine zweite Befragung hin hatte er aber geantwortet, es ist gut, wenn diese Praxis ohne Aufsehen und ohne Ärgernis abgestellt wird. Der Prior meinte hierauf, wenn nur das Wesentliche geglaubt werde, könne dies leicht geschehen⁵. Auf dem Hinter-

¹ ED. v. RODT l. c. 68 urteilt mit vollem Recht, daß auch weltliche Regierungen, wenn es ihr Vorteil war oder sie einem Gotteshaus gefällig sein konnten, den Aber-glauben unterstützten.

² STAB, Ratsman. 51, 23. Über Joh. Meyer, Kirchherr von Burgdorf 1491-1499, und seine bewegten Lebensschicksale s. PAUL LACHAT, Die Kirchensätze zu Oberburg, Burgdorf u. Hermiswil. Burgdorfer Jahrbuch 27 (1960) 63-66.

³ Chronik 1, 279.

⁴ Ein Justizmord an 4 Dominikanern begangen. Frankfurter zeitgem. Broschüren 18, 3. H. (1897) 67.

⁵ RUD. STECK, Die Akten des Jetzerprozesses (Quellen z. Schweizer Geschichte 22, 1904) 422, 578. «Dummodo principale creditum fuerit, facile fiet hoc».

grund der Ratspolitik gewinnt diese Haltung des Basler Priors ein eigenartiges Gesicht, auch im Hinblick auf den Ausgang des ganzen Prozesses. Dem Rat konnten diese kritischen Äußerungen kaum gelegen kommen¹.

Dem Bischof von Konstanz war in dieser Auseinandersetzung mit dem Berner Rat kein Erfolg beschieden. Ob der Rat bei anderen Bischöfen irgendwelchen Rückhalt fand, wissen wir nicht. Sicher ist nur, daß er – in der strittigen Frage der Echtheit der Wunder in Oberbüren, wie wir annehmen möchten – sich am 12. April 1486 an den Bischof von Lausanne wandte². Leider kennen wir das Schreiben nicht. Es ist daher kaum sinnvoll, hierüber weitere Vermutungen anzustellen. Unwahrscheinlich ist dagegen, daß Rom der Bitte des Bischofs von Konstanz irgendwie Folge leistete, wenn dieser überhaupt den geplanten Schritt unternahm³.

Der Rat hielt an seinem Standpunkt in der späteren Zeit unbeirrbar fest. Er blieb durchaus konsequent, ja die Auseinandersetzung mit dem Oberhirten von Konstanz und die offenbar zunehmende Skepsis mancher Kreise durfte den Rat nur angeeifert haben, die Wallfahrt noch befissener zu fördern. Immer wieder hielt er die Geistlichen an, mit der Taufe totgeborener Kinder fortzufahren. Als der Rat 1495 das Kollaturrecht für die Kapelle Oberbüren endgültig übernahm, gab er der Hoffnung Ausdruck, daß dadurch die Gnade, welche die Mutter Maria bisher in mancherlei Gestalt bewirkte, nicht erlösche und die Andacht der Menschen nicht gemindert werde⁴. Im selben Jahr präsentierte er dem Bischof einen neuen Kaplan mit der besonderen Empfehlung, denselben über die Angelegenheiten der Kapelle zu hören, damit die Gnade und die Wunderzeichen, die bisher augenscheinlich geschehen und von Geistlichen überprüft und zugelassen worden seien, gefördert würden. Damals ermahnte der Rat die Kapläne erneut, wie bisher, die totgeborenen Kinder zu

¹ Insofern durfte auch zutreffen, was NIK. PAULUS l. c. 95 f. bemerkt, daß das Volk, die Bürgerschaft auf die Verurteilung der Dominikaner drängte.

² STAB Ratsman. 51, 120 zum 12. April 1486: «An min herrnn von Losann unnser lieben frowenn zü Oberbürren halb als im missifenbüch stat». Leider fand sich das Schreiben bisher weder im lateinischen noch im deutschen Missivenbuch. Auch Nachforschungen im bischöflichen Archiv Freiburg und eine Anfrage im Staatsarchiv in Lausanne blieben leider ohne jedes Ergebnis.

³ Da es sich bei der Eingabe des Bischofs nur um einen Entwurf handelt, steht nicht unbedingt fest, daß sie wirklich nach Rom eingesandt wurde. Die späteren Zeugnisse sprechen jedoch gegen jede Intervention der römischen Kurie.

⁴ STAB, Ämterbuch Büren C, fol. 229.

taufen, er selbst werde sie vor jedem Schaden behüten¹. Das hieß doch wohl Schutz vor Gegenmaßnahmen des Bischofs. Auch in anderer Hinsicht suchte der Rat dem Bischof zuvorzukommen. Als er 1512 seinen Vertrauensmann in kirchlichen Fragen, den Chorherrn Doktor Konstanz Keller, nach Rom entbot, lautete dessen Auftrag für Oberbüren nicht bloß auf Erlangung einer gewichtigen Ablaßbulle. Vielmehr eewirkte Chorherr Keller dem Rektor der Kirche zu Oberbüren das Recht, einen Geistlichen als Beichtiger anzustellen, der wenigstens während eines Jahres die Absolutionsvollmacht in bischöflichen Reservatfällen erhielt, während die Ablässe unbeschränkt Geltung besaßen². Wie sehr der Rat der Wallfahrt seine kräftige Unterstützung lieh, bezeugt am eindrücklichsten die Stiftung von zwei neuen Kaplaneien, die 1518 zum Abschluß kam. Der Rat konnte den Bischof nicht umgehen. Er entbot im April 1518 Dr. Konstanz Keller nach Konstanz, um die beiden Kapläne zu präsentieren und um ihre Investitur zu bitten, insbesondere aber um über die Rechtsfragen hinsichtlich der Natur des Pfrundgutes zu verhandeln und den Bischof über die Obliegenheiten der Kapläne näher zu unterrichten³. Der Rat wiederholte nämlich am 7. Juni 1518 seine Bitte um die Investitur der beiden Geistlichen. Obschon der Rat bereits am 22. April jedem Kaplan 100 Pfund in Geld, 25 Mütt Dinkel und 15 Mütt Haber Berner Währung zugewiesen hatte, gab sich der Bischof damit nicht zufrieden. Der Rat bezeichnete die Gült für die Naturalien ausdrücklich als ewig und unablässlich. Sei dagegen die Gült für das Einkommen in Geld verkäuflich, werde er doch jederzeit bereit sein, eine neue anzulegen. Er überließ es dem Bischof, nach seinem Ermessen aus den Gütten und Stücken ein Pfrundgut zu bilden, damit es der geistlichen Ordnung angepaßt sei⁴. So besaß Oberbüren fortan

¹ 1. c. TMISSB. H, fol. 43. Vgl. HOFER 105.

² HEINR. TÜRLER, Der Berner Chorherr C. Keller. Festgabe zur 60. Jahresversammlung der Allgem. Geschichtforschenden Gesellschaft, dargeboten vom Histor. Verein d. Kt. Bern (Bern 1905) 294, ferner 280 f., 283, 286, 290 f. Jos. HERGENRÖTHER, Leonis X. Regesta. Friburgi 1884-91, Nr. 11 420: Bestätigung der von Julius II. f. Oberbüren verliehenen Ablässe. A. Büchi, Korrespondenzen und Akten z. Gesch. d. Kard. Matth. Schiner (Quellen z. Schweizer Gesch. III. Abt. 5, 1920) 1, 174: Instruktion für Dr. K. Keller vom 10. Juli 1512. Vgl. HOFER 109 f.

³ STAB TMISSB. O, fol. 76. Daß Keller über strittige Fragen verhandeln mußte, ergibt sich aus dem Schreiben vom 7. Juni 1518.

⁴ 1. c. fol. 88; betr. die Investitur heißt es nämlich «das aber domals nit hatt mogenn erfolget wärdenn uß dem grund, das zù uffrichtung obbemelter pfründen dehein widem angezöagt und daby auch der last unnd die beladnuß bemelter caplanen nit erlütret ist gewässenn». Zur Bestätigung der Pfründen vom 21. Juni s. p. 13, Anm. 6. Wir verweisen noch auf MICHAEL STETTLER, Annales 2 (1627) 209.

vier Kaplaneien. Noch 1519 bezeichnete der Rat es als besondere Aufgabe der Geistlichen, die toten Kinder, die dahin kämen, zu versehen¹.

Der Bischof von Konstanz steht in seiner kritischen Haltung gegenüber diesem Wunderglauben nicht allein da. Bischof Paul Ziegler von Chur sah sich gezwungen, in ähnlicher Weise gegen die Wallfahrt nach Tschengels im Vintschgau einzuschreiten. Über diesen Wallfahrtsort erfahren wir wenig. Mark Sittich von Wolkenstein röhmt in seiner Landesbeschreibung des Südtirols, daß viele Landleute täglich nach Tschengels, wo viele große Wunderzeichen geschahen, pilgerten und hier viele Opfergaben darbrachten². Doch schweigt er sich über den Charakter der Wunder aus. Es ist wirklich ein Zufall, daß uns eine Supplik des Kirchenpropstes Georg Zimmermann und des Pfarrvikars Jodokus Kleinmann in Tschengels erhalten geblieben ist. Leider ist das Bittschreiben undatiert. Doch gehört es jedenfalls der Zeit zwischen 1515 und 1520 an, den Jahren, während welchen Kleinmann in Tschengels seelsorglich tätig war³. Bischof Ziegler hatte den Schlüssel zum Opferstock herausgefordert und eingezogen, er hatte dem Pfarrvikar die Taufe der totgeborenen Kinder, die Aufzeichnung und die Verkündigung der Wunder in der Kirche verboten. Er hatte alles getan, um diese Unsitte zu beseitigen. Allein die Gemeinde und der Pfarrvikar sträubten sich gegen dieses Verbot, weil auf diese Weise die Wallfahrt, wie sie erklärten, völlig vernichtet und auch die Kirchenfabrik aufs schwerste geschädigt würde. Kurz, die Maßnahmen des Bischofs wurden abgelehnt, wenn auch in demütig geformten Worten. Leider fehlen nähere Nachrichten über den Ausgang dieses Konflikts, aber wir dürfen nach dem Zeugnis Wolkensteins, der um 1600 schrieb, wohl annehmen, daß die Wallfahrt in der Folge mit totgeborenen Kindern noch andauerte. Tschengels wurde jedenfalls auch von Pilgern aus Graubünden aufgesucht. Ursina, Tochter eines Silsers namens Biursch, Gattin des Sebastian Tugung aus Bevers, bedachte 1505 die Kirchen des Oberengadins mit ansehnlichen Legaten: die Hl. Geistkirche in Pontresina, die Nikolauskirche in Laret, die Marienkirche in Cresta sowie die St. Sebastians- und die Antoniuskirche in Samaden mit je 50 Pfund. Sie hatte überdies Wallfahrten gelobt nach dem St. Jakobstal, nach Casaccia zum hl. Gaudentius und endlich zur Marienkirche in Zayngel, jedenfalls unser Tschengels, wohin sie eine

¹ HOFER 105 f.

² Schler-Schriften 34 (Innsbruck 1936) 170. Über die Pfarrkirche Tschengels s. Jos. WEINGARTNER, Die Kunstdenkmäler Südtirols 4 (Wien 1930) 322.

³ Beil. 2.

Opfergabe in Butter verhieß¹. Wenn wir bedenken, daß totgeborene Kinder oft über Entfernungen von mehreren Tagereisen getragen wurden, dann erscheinen solche Wallfahrten nach Tschengels aus Graubünden nicht als unwahrscheinlich.

Der Glaube an die Wiedererweckung totgeborener Kinder zu kurzem Leben und zum Empfang der Taufe, dank der Fürbitte der Mutter Gottes und der Heiligen, gehört in erster Linie dem Volk. Fraglich war die Echtheit der Lebenszeichen, noch fraglicher die Art und Weise, wie diese herbeigeführt wurden. Daß jedoch die Mirakelbücher über die Umstände, unter denen solche Gebetserhörungen erfolgten, keine eindeutigen Schlußfolgerungen zulassen, zeigen die Aufzeichnungen über die Wallfahrten zu «Unserer Lieben Frau im Gatter» im Münster in St. Gallen. Nach der Darstellung Paul Staerkles² erlebte die Wallfahrt erst nach 1475, nach der Stiftung des Frühamtes, die Abt Ulrich Rösch errichtete, einen mächtigeren Aufschwung. Nach ihm sind insgesamt 914 Zeichen, d. h. Gebetserhörungen schriftlich überliefert worden. Davon beziehen sich 120 Fälle auf Hilfe in Nöten von Müttern, die vor der Geburt standen³. In den relativ sehr seltenen Fällen, in denen von Totgeburten die Rede ist, läßt sich durchaus nicht immer entscheiden, ob es sich um wirklichen Tod handelt oder nur um einen Scheintod; denn die Schilderung ist oft recht knapp gehalten. Es wird bloß vermerkt, daß das Kind Leben bekam, getauft werden konnte, gelegentlich noch, daß das Kind das Leben behielt, mehr aber nicht. So lautet einmal die Bitte an die Mutter Gottes «dem kind das leben zü verlichen, das mit im die christenliche recht beschâchent». Das Kind lebte noch eine halbe Stunde nach der Taufe. Daß es sofort begraben wurde, wird nicht gesagt⁴. Das wesentliche Motiv bleibt die Erlangung der Taufe, ihr zufolge auch die Bestattung in geweihter Erde. Das zeigt sehr eindrücklich eine andere Bitte: «und begerte nit me, den das unser frow dem kindli sin leben verliche nit lenger denn bis es möchte getöfft werden». Dieses Kind blieb

¹ Beil. 1.

² Die Wallfahrt zu «Unserer lieben Frau im Gatter» im Münster zu St. Gallen (1475-1529) in dieser Zeitschr. 16 (1927) 161-173, 283-295; 162.

³ I.c. 173, 294. Über die verschiedenen Codices und ihre Schreiber 171-173. HH. Prälat Staerkle, Stiftsarchivar, sind wir für die Übersendung der Codices A 26, C 389, 391, vor vielen Jahren, zur Benützung im bischöflichen Archiv in Chur sehr zu Dank verpflichtet.

⁴ C 391, Nr. 77, A 26 mit der Überschrift: Magnum miraculum, suscitatio mortui pueri. Da heißt es (wir zitieren nach A 26): «und lept das kind, das todt gelegen was, ein halb stund nach dem töfft». Die christlichen Rechte schließen Taufe und Bestattung in geweihter Erde ein.

am Leben¹. Bei einer vermeintlichen Totgeburt erklärte die Hebamme vorerst offen: «ich kann das kind nit töffen, wan sy alle sachen, das kayn leben nit do was.» Die erschrockene Mutter verhieß das Kind, das alsbald das Leben erhielt, worauf die Hebamme zu ihr sprach: Freue dich, das Kind ist lebendig geworden². Seltsam berührt es, wenn nach der Verheißung gesagt wird: «gelich ward das Kind ze dry malen lebentig, das es getofft ward», ohne jede weitere Erklärung³. Ernste Zweifel erregen nur ganz wenige Gebetserhörungen. Eine Mutter aus St. Gallen litt vier Tage lang unter großen Wehen. Sie gebar schließlich ein totes Kind. Sie rief die Mutter Gottes an und verhieß das Kind ins Münster. «Als bald hat das kind hend und füß an sich gezogen und mercklich gelebt, das man nach dem priester geschikt und das kind getoufft und krysmot hat. Darnach ward (das) kind verscheidenn und in kilchhoff gelegt»⁴. Dies ist der einzige ausdrückliche Vermerk über eine Bestattung. Hier galt also die Kontraktion der Glieder als Zeichen des Lebens. Charakteristisch erscheint in mancher Hinsicht eine Gebetserhörung, die wörtlich angeführt werden soll: «Barbel Erhart Zellerin Understain oder Rüdis tochter Undermstan hatt ain tods kinds geborn. Als sy gantz kain leben spürten die IIII frowen, die by ir waren, verhiessend sy sich all fier her zü unser lieben frowen in S. G. m. im Gatter mit 1 lebendigen opfer und ain ietliche mit 1 rosenkrantz. Von stund an ward sich dz kindly rüren und ward im dz mundly rot und hupsch und iunglicht, mochglet im hertzen dz man sach und enphand, wie wol die müter an der sucht kranck wz und erst IIII wuchen nun über dz halbtel was und also ist es getofft worden gechlich von der hebam Fid Stabinerin oder Züserin, Fren Iuuanusly, die müter, Barbel Eblen, Feronick Birenstilin. Darum die frowen dester mer bekümeret waren und begerten von unser frowen, dz es zü dem tof kem und verhiessend etc. ut supra. Dar bin sin och gsin her Hans Noll cappellanus b. Marie, fratres conversi frater Ülricus Iupply, frater Michael Goldest in octava Innocentum anno 1513»⁵. Kennzeichnend ist hier wiederum die Veränderung der Gesichtsfarbe und das Schlagen des Herzens, aber auch die Taufe durch die Hebamme und die Mitwirkung von vier Frauen beim Gebet um die Gnade der Taufe. Ebenso verdächtig erscheint das Bekenntnis einer

¹ Datiert s. Pelagitag = 28. Aug. 1480. C 391, Nr. 200, A 26, Nr. 199.

² C 389, S. 113, leicht verkürzt A 26, Nr. 285; 391, Nr. 286.

³ C 389, S. 149, verkürzt A 26 Nr. 220, 391; Nr. 221.

⁴ A 26 Nr 23, C 391 Nr. 22.

⁵ C 389, S. 423.

Mutter, die ihr Kind nur 21 Wochen getragen hatte. Alle hielten es für tot, doch als sie es mit einem lebendigen Opfer dem hl. Notker verheißen hatte, gab es Zeichen des Lebens und kam es zur Taufe¹.

Wie dem allem auch sei, sicher ist, daß die Wallfahrt nach St. Gallen, die auch aus weiter entlegenen Gebieten unternommen wurde², mit jener nach Oberbüren oder Genf nicht verglichen werden kann. Die Mirakelbücher von St. Gallen beweisen immerhin, soweit wir sie überprüfen konnten, daß die Taufe an totgeborenen oder abortiven Kindern³ nur sehr vereinzelt bezeugt ist. Selbst wenn jene Fälle einbezogen werden, in denen einfach die Rückkehr des Kindes zum Leben und die Taufe ohne nähere Angaben über die Lebenszeichen erzählt werden, erreicht ihre Zahl für einen Zeitraum von anderthalb Jahrzehnten kaum ein Dutzend⁴. Namentlich muß aber betont werden, daß diese Gebetserhörungen auf der Kanzel nicht verkündet wurden, wie der Schreiber des Mirakelbuches (C 389) eigens vermerkt⁵.

Die Not der Mütter war in alpinen Gebieten und auf dem Lande ungleich größer als in der Stadt. In Kärnten ragte als Wallfahrtsort Luggau hervor. Die wunderbare Erweckung eines toten Kindes zum Leben vor dem Gnadenbild der Mutter Gottes, einem Vesperbild, ist hier für 1518 bezeugt. Zwei Jahre später werden als Zeichen des wiederkehrenden Lebens die Veränderung der Gesichtsfarbe, die Schönheit des Kindes und das Schlagen des Pulses genannt⁶. Wohl bekannter ist der Wall-

¹ C 389, 449; vgl. auch die auf den 26. Sept. 1510 datierte Gebetserhörung, als ein Kind während einer halben Stunde kein Leben zeigte. Eine Frau (Verwandte des Kindes) gelobte eine Fahrt mit 7 Personen, mit einem lebendigen und silbernen Opfer, einer Kerze, u. jede versprach, einen Rosenkranz zu beten. Bald darauf spürte man das Leben im Kind, das die Hebamme taufte u. das bald darauf starb. l. c. p. 396.

² Vgl. STAERKLE l. c. 283 f.

³ Eine eindeutig abortive Geburt findet sich verzeichnet in C 389, S. 274; A 26, Nr. 353; C 391 Nr. 354. Nachdem die Mutter das Kind 11 Wochen lang getragen hatte, wurde sie schwer krank. Während der Wehen verließ sie sich der Mutter Gottes im Münster «gelich genaß sy ains lebentigen kindles, dz nit ainer span lang ist gesin. Do hannd sy das kind geacht (A 26: glich) tofft. Do lebt es nach dem toff wol ain viertail ainer stund», A 26: ain halb stünd.

⁴ Die Aufzeichnungen beziehen sich auf die Jahre 1475-1484 und 1509-14. Vgl. STAERKLE l. c. 171-173.

⁵ HH. Prälat Stiftsarchivar Dr. P. STAERKLE in St. Gallen machte mich auf C 389, S. 343 aufmerksam: «haec signa non sunt annunciatata vel promulgata in cancellis». Allerdings scheint es an Ausnahmen nicht zu fehlen, nach einer Bemerkung S. 379. «Pronunciatum est in cancella eodem tempore», bezieht sich wohl auf eine Gebetserhörung vom Pfingstdienstag (21. Mai) 1510.

⁶ E. ANGERLE, Die Kirchfahrt Luggau. Osttiroler Heimatblätter 6 (1929) 65 ff., bes. 91 f.

fahrtsort Trens bei Sterzing. Eine Mutter von Sterzing schickte 1498 neun Frauen barfuß mit brennenden Kerzen mit ihrem totgeborenen Kind nach Trens. Das Kind gab ein Zeichen und wurde getauft¹. Über den Umfang solcher Pilgerfahrten nach Trens fehlen uns Angaben. In die vorreformatorische Zeit dürfte auch die Wallfahrt mit totgeborenen Kindern nach Kaltenbrunn im Kaunertal zurückreichen. Marx Sittich von Wolkenstein schildert den hier geübten Brauch in eindrücklicher Weise: «Dahin große wolfarten so wol von land als fremden leiten ist. Darbei auch groß wunderzaichen beschehen. Dann in der mitten der kirchen stet ein klaines capelle, darinen Unser Frau ist. Und darein man fil tote kinder tragen tuet, welliche nit zu der tauf kumen sein. Die leget man auf dem altar und opfern es Unser Frauen auf; da solten sye zaichen geben und werten etliche rot oder gefarbt, etliche lassen dem harm, die andren schwaissen – welliches man aber nit gehrn sich, wie man saget, es solten die eltern als vater und mueter daran schuldig sein, daß sye die tauf nit erlangt haben – und vil andere zaichen mehr, die sich alda begeben und zuetragen. Und olsdann grabt man sy vor der kirchen in ainen klainen freithöfl oder örtel»². Kaltenbrunn gehört demnach zu den eigentlichen Pilgerstätten für die Taufe totgeborener Kinder. Hier handelt es sich gewiß nicht mehr um Einzelfälle. Es begegnen die typischen Zeichen des Lebens, wie sie uns näherhin für Genf, Neuenburg und Oberbüren bekannt sind: Veränderung der Gesichtsfarbe, besonders aber Lösung des Harns und Schwitzen des Kindes. Weniger bekannt ist dagegen der Volksglaube, wonach das Schwitzen als ein Zeichen der Schuld der Eltern galt, daß das Kind die Taufe nicht erlangte. Die Häufigkeit dieser Wallfahrten erhellt auch aus dem eigenen Friedhof, der ohne Zweifel den totgeborenen Kindern vorbehalten war. Ob auch in Tirano, das in solchen Nöten öfters aufgesucht wurde, ein eigener Friedhof bestand, lassen wir dahingestellt³.

Selbst wenn die Überlieferung an eingehenderen Nachrichten über diesen Brauch recht lückenhaft ist, steht doch außer jedem Zweifel, daß

¹ JOH. BAUR, Die Spendung der Taufe in der Brixner Diözese in der Zeit vor dem Tridentinum. Schlern-Schriften 42 (Innsbruck 1938) 121. Über die Gnadenkapelle in Trens vgl. JOS. WEINGARTNER, Die Kunstdenkmäler Südtirols 1 (Wien 1923) 170 f.

² Landesbeschreibung von Südtirol. Schlern-Schriften 34 (Innsbruck 1936) 172 f.

³ P. ISO MÜLLER, Die churrätische Wallfahrt im Mittelalter, Basel 1964, handelt S. 75-78 über Madonna di Tirano, weshalb wir hier nicht mehr näher darauf eingehen. Die S. 76 Anm. 343-344 angeführten Texte erlauben keine weitergehenden Schlüsse. Das Werk von Crotti konnten wir nicht einsehen.

er im Volksglauben tiefen Wurzeln geschlagen hatte und die Zahl der entsprechenden Wallfahrtsorte recht ansehnlich war. Nicht der Volksglaube an sich stellt für die kommende Zeit das Problem dar, sondern die Tatsache, daß bei der Wiedererweckung der Kinder Mittel angewendet wurden, die nicht mehr zu verantworten waren. Man muß hier die Zusammenhänge deutlicher sehen. Die Provinzialsynode von Langres hatte 1452 ein Verbot solcher Taufen erlassen. Es wurde damals betont, daß es zur Vornahme der Taufe totgeborener Kinder nicht genüge, wenn ihre Körper unter der Einwirkung der Wärme des Feuers sich scheinbar bewegten. Vielmehr bedürfe es offenkundiger Zeichen, daß das Kind sich von selbst bewege¹. Allein, schon eine Synode von Langres von 1479 mußte das Verbot wiederholen². Jetzt wurde jedoch der Sachverhalt hinsichtlich des angewandten Verfahrens zur Herbeiführung der ersehnten Lebenszeichen weit genauer geschildert. Die totgeborenen Kinder wurden an gewissen Tagen und Nächten vor die Bilder der Heiligen hingelegt. Anfänglich kalt und steif wie ein Stock wurden die Körper unter der Wirkung der feurigen Kohlen, auch der von den brennenden Kerzen und Lichtern ausgestrahlten Wärme weich. Der Leib nahm hierauf eine Zeitlang eine rötliche Farbe an. Es trat ein Bluterguß aus der Nase ein. Manche Kinder begannen zu schwitzen oder man sah ihre Adern an Schläfen und Stirn und um den Hals herum ein wenig sich bewegen. Auch öffneten und schlossen sie das eine Auge. Sie stießen durch die Nase einen warmen Atem, sodaß die Federn, die man ihnen unter die Nase legte, weggeblasen wurden. Hierauf wurden sie getauft und begraben. Der Hebamme und der Frauen wird nicht eigens gedacht, aber in den späteren Synoden von Lyon von 1557 und 1566 und in jenen von Besançon aus den Jahren 1592 und 1656 wird ihre wichtige Rolle bei diesen mißbräuchlichen Taufen scharf hervorgehoben, waren sie doch, wie ausdrücklich gesagt wird, trunksüchtig und schlechten Gewis-

¹ PIERRE SAINTYVES, En marge de la légende dorée. Paris 1931, 185 mit entsprechendem, von uns überprüftem Text aus JEAN-B. THIERS, Traité de superstitions. 3^e édition. Paris 1712, II, 61.

² SAINTYVES l. c. 185 f. Den wichtigen Text möchten wir hier nach Thiers l. c. 61 f. anführen: «ad ecclesiam delati certis diebus ac noctibus coram imaginibus sanctorum appositi a principio frigi et tanquam baculus rigidi, sed per ignem carbonum et quandoque cereorum et lampadum accensarum molles effecti, in quibus color rubens ad tempus et sanguis fluens a naribus apparuit, quorum etiam aliqui sudare super orificio stomachi visi sunt et venas temporales et frontis ac circa collum aliquantis per mouere, alterum oculorum aperire et claudare, flatum a naribus calidum emittere, a quo plumae naso appositae assufflantur, perfusi sacri baptismatis unda.»

sens¹. Die Synodalstatuten von Besançon von 1575 sprechen ganz ähnlich davon, daß in mehreren Diözesen schlecht gebildete Priester totgeborene Kinder tauften. Trunksüchtige Weiber bezeugten nämlich, die Kinder hätten Lebenszeichen gegeben, worauf sie nach ihrem wieder eingetretenen Tode in geweihter Erde bestattet wurden. Die Synode forderte eine zuverlässigere Untersuchung und bessere Beweise als dieses Zeugnis alter Frauen².

Die Folgerungen drängen sich ohne weiteres auf. Daß in der Erkenntnis des Lebens bei Neugeborenen große Unsicherheit bestand, kann nicht verwundern. Das muß bei jeder Würdigung dieser Bräuche in älterer Zeit bewußt bleiben³. Diese Unsicherheit verrät sich auch in den Synodalstatuten von Lausanne von 1523, die den Pfarrherren solche Taufen verboten und die Beurteilung der Zweifel, ob wirkliches Leben vorlag, dem Bischof oder der Kurie vorbehielt. Allein mit dieser Entscheidung war für Mutter und Kind in ihrer Not wenig erreicht, weil die Mutter oder ihre Angehörigen in jedem Fall, auch bei einem Scheintod, auf rasche Spendung der Taufe drängten. Was das Verbot vor allem verhindern sollte und konnte, war die Verkündigung der vorgeblichen Wunder von der Kanzel herab; erst diese ermöglichte die Entwicklung einer intensiveren Wallfahrt⁴.

Niemand wird die ungewöhnlichen Schwierigkeiten bei der Unterscheidung der wirklichen Lebenszeichen leugnen, aber ebenso wenig wird jemand bezweifeln können, daß die mißbräuchliche Taufe totgeborener Kinder auffallend stark verbreitet war. Die Anfänge der entsprechenden Wallfahrten lassen sich für die Schweiz nicht nachweisen. Es ist aber wahrscheinlich, daß sie sich ganz besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entwickelten. Die Bestrebungen der Kirche, diese Mißstände zu unterdrücken, beschränkten sich nicht auf eine Diözese allein. Der Bischof von Lausanne und der Bischof von Chur lehnten diese Praxis ab, besonders energisch aber der Bischof von Konstanz. Folgenreich war nun, was an Bern so eindrucksvoll sichtbar wird,

¹ THIERS l. c. 62-64. Wir zitieren bloß den Text der Synode von Lyon von 1566: «Interdum evenit, ut mulierculae quaedam abortivos in Ecclesiam deferant et ibi per aliquot dies invigilent et observent, an ex quodam miraculo in eis vitae spiracula appareant et postea ex sanguinis emissione et nonnullis aliis signis, multa mendose curatis adstruant, ut ii ex illarum falso testimonio fidem assumentes tales abortivos baptizent.»

² Text zit. bei O. PERLER in dieser Zschr. 37 (1943) 232 Anm. 3.

³ Wir verweisen schon hier auf P. Iso MÜLLER l. c. 78.

⁴ Vgl. O. PERLER l. c. 232 (15).

daß die weltliche Obrigkeit sich gegen die kirchliche Obrigkeit stellte und den Glauben des Volkes an solche Wunder unbeirrbar verteidigte. Es läßt sich kaum entscheiden, ob sich die Herren von Bern der Erkenntnis des betrügerischen Verfahrens einfach verschlossen oder ob sie auch in dieser Frage kurzweg ihre Eigenständigkeit wahren und den Volksglauben um jeden Preis schützen wollten, damit unter den Untertanen keine Unruhen entstünden. So mußte dem Bischof von Konstanz der Erfolg versagt bleiben. Die ganze Auseinandersetzung zwischen Bern und Konstanz ist ein Beispiel für die Erkenntnis, daß die Kirche keineswegs jeden Mißbrauch verschuldete, auch daß sie sich durchaus nicht jeder Reform verschloß, daß sie aber am Widerstand der weltlichen Autorität scheitern konnte, in Bern wohl auch, weil der Rat in Rom schon längst als Gegenspieler gegen die bischöfliche Gewalt aufzutreten gewohnt war.

II. DIE TAUFE TOTGEBORENER KINDER UND DIE REFORMATION

Man bedenke noch einmal, wie sehr der Glaube, totgeborene oder gar abortive Kinder würden dank der Fürbitte der Heiligen und namentlich der Mutter Gottes wieder lebendig, von der Kirche selbst abgelehnt wurde und wie er sich trotzdem in breiten Kreisen des Volkes zu behaupten vermochte. Je weniger die katholische Kirche Erfolg gehabt hatte und je mehr die Skepsis wuchs, desto machtvoller konnte der Kampf gegen die geschilderte Praxis im Zeichen wirklicher Reform geführt werden. Wie dieser Kampf geführt worden ist, deuten nur vereinzelte Spuren an. Der berühmte Maler und Dichter Nikolaus Manuel goß in seiner Satire «Testament der Messe» seinen Spott über zahlreiche kirchliche Bräuche aus. Er fordert darin den Vertreter der Altgläubigen, den Nasengrafen, auf, unter anderem das gebenedete Wasser zu den Predigern, den gesegneten Wein zu den Barfüßern und das «fliegend fäderli zü Buren samt sant Batten worm» zu einer Pastete zuzubereiten¹. Das war eine deutliche Bloßstellung der Wallfahrt mit totgeborenen Kindern nach Oberbüren vor der Öffentlichkeit. Das beweist aber auch, daß der Glaube an diese behaupteten Wunder im Volke nicht mehr unerschüttert bestand.

¹ Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz II (Frauenfeld 1878) 236. 8. M. Stürler deutet das Fäderli fälschlicherweise als ein Stück Heilthum aus dem Marienorte Oberbüren. Vgl. Einl. 176 Anm. 1. Übrigens wird ebda. 236. 3 der Name Doctor Lenzli falsch gedeutet. Es ist Dr. Laurenz Mär gemeint.